

nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekannt zu machen;

23. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von A(ter A)Mschu6-5.2(Iss die D)-gt.9(-)]TJD.0(It)-.9car16gi.2(A)gung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ weiter zu behandeln.

24. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

25. *ersucht* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolution 64/137 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten, namentlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten

Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 63/155 und 64/137 und dieser Resolution, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 65/188

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)⁶⁷.

65/188. Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/138 vom 18. Dezember 2007 und 63/158 vom 18. Dezember 2008 über die Unterstützung der Maßnahmen gegen Geburtsfisteln,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁶⁸, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Son-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Malaysia, Malediven, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien,

⁶⁵ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

dertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleich-

Gleichstellung der Geschlechter, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung integriert werden,

die verschiedenen nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zugunsten aller Millenniums-Entwicklungsziele *begrüßend*, die unternommen werden, auch auf bilateraler Ebene und über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um nationale Pläne und Strategien auf Gebieten wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung, Armutsminderung und Ernährung zu unterstützen und so die Zahl der Sterbefälle bei Müttern, Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren zu senken,

sowie unter Begrüßung der zwischen Interessenträgern auf allen Ebenen bestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Determinanten für die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Prioritäten, und der auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele verkündeten Verpflichtungen zu rascheren Fortschritten bei den gesundheitsbezogenen Zielen,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten erneut eingegangenen und verstärkten Verpflichtungen zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Mangelernährung, fehlende, unzureichende oder unzugängliche Gesundheitsdienste, frühe Mutterschaft, Frühverheiratung von Mädchen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die tieferen, miteinander zusammenhängenden Ursachen von Geburtsfisteln sind, dass die Armut nach wie vor der wichtigste soziale Risikofaktor ist, dass die Armutsbeseitigung von entscheidender Bedeutung für die Deckung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie den Schutz und die Förderung ihrer Rechte ist und dass weiter dringende nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Armut zu beseitigen;

2. *betont*, dass die sozialen Fragen angegangen werden müssen, die zu dem Problem von Geburtsfisteln beitragen, wie etwa die Frühverheiratung von Mädchen, Frühschwangerschaften, der mangelnde Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, fehlende oder unzureichende Bildung von Frauen und Mädchen, Armut und die niedrige Stellung von Frauen und Mädchen;

3. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sicherzustellen, und zukunftsfähige Ge-

sundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten, und dabei gleichzeitig besondere Aufmerksamkeit auf eine ausreichende und angemessene Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der Familienplanung, vermehrte Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung und die Sicherstellung einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge zur Verhütung von Geburtsfisteln zu richten;

5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, das Recht auf eine hochwertige Bildung für Frauen und Mädchen in gleicher Weise wie für Männer und Jungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sie eine Grundschulbildung vollständig abschließen können, und neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, die Bildung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen, einschließlich auf der Sekundarebene und höheren Ebenen, sowie ihre Berufs- und Fachausbildung zu verbessern und zu erweitern, unter anderem mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut zu verwirklichen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Aktivitäten zu unterstütz(gung)-5.t016 Tc.e5.2(c)2a/5.2(igce15.7()6.1(m

s
g e g r e n a t i n a e s d B e h e r n h a l l u r
u n u b i l d u n g a u f d i G m G s H e G e b [(H e i) -
z e n , d g e (i t e i) - 4 g n i e e t s s i (u n) - 5 . a l d

6. *fordert* die Staaten zu rasche Fo.5(rtrit1(üte;-4.6(bne)]T7-13.12
(ern, mang)-5.[(borene(vo)-5. und)-6-6(Kind)(t)1(uch)-r
c5gesen 7(so5)-4.9(i-4.67(du Meth[rio]-5d)
rKrepc5gank ab-
beitenen utionechwilemahmg, derstSekiesundheitssysteme
umsse(d)]T10.1024D.90Tc.3986dismP.2(artf)-5ghKind

9. *fordert* die Staaten und/oder die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie den Privatsektor,

a) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Verbesserung der Gesundheit von Müttern zu erfüllen und zu diesem Zweck den Zugang zu Gesundheitsdiensten für Mütter und zu Behandlungsmöglichkeiten von Geburtsfisteln aus geografischer und finanzieller Sicht zu eröffnen, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen, zu geburtshilflicher Notversorgung sowie zu einer angemessenen Schwangerschaftsvor- und -nachsorge;

b) nach Bedarf nationale und internationale Verhütungs-, Betreuungs- und Behandlungs- sowie sozioökonomische Wiedereingliederungs- und Unterstützungsstrategien zur wirksamen Bekämpfung von Geburtsfisteln auszuarbeiten, umzusetzen und zu unterstützen und einen sektor- und disziplinübergreifenden, umfassenden und integrierten Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen und zur Beseitigung des Problems der Geburtsfisteln, der Müttersterblichkeit und damit verbundener Morbidität weiterzuentwickeln, einschließlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu erschwinglichen, umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten für Mütter, namentlich zu einer fachgerechten Betreuung von Entbindungen und zu geburtshilflicher Notversorgung;

c) die Gesundheitssysteme, insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, verstärkt in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Dienste bere

*Programme Development*⁷⁸ (Geburtsfisteln: Leitlinien für klinische Behandlung und Programmentwicklung), das Hintergrundinformationen sowie Grundsätze für die Erarbeitung von Strategien und Programmen zur Verhütung und Behandlung von Fisteln enthält;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nach-*